29. Beilage im Jahre 1983 zu den Sitzungsberichten
des XXIII. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 29**

Gesetz

über eine Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Pflichtschulzeitgesetz, LGBl. Nr. 23/1979, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 ist folgende lit. g anzufügen:
 „g) für Schüler von Vorschulgruppen überdies jene Tage, an denen aufgrund der Bestimmungen des Pflichtschulorganisationsgesetzes kein Unterricht stattfindet."
2. Dem § 5 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
 „Soweit es die räumlichen Verhältnisse erfordern, darf die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag einschließlich der Freigegenstände für Schüler der siebten bis neunten Schulstufe mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft höchstens neun betragen."
3. Im § 8 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:
 „Würde die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die betreffende Schulstufe durch Tage, die nach den Abs. 1 und 2 schulfrei sind, unter Berücksichtigung der gemäß § 9 bestimmten Zahl der Unterrichtsstunden an den einzelnen Schultagen um mehr als ein Zehntel unterschritten, so hat die Landesregierung durch Verordnung die Dauer der Ferien so zu bestimmen bzw. bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen die Lehrgänge so zu verlängern, daß diese Unterschreitung nicht eintritt."
4. Dem § 9 ist folgender Satz anzufügen:
 „Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen darf an den Tagen, an welchen Religion unterrichtet wird, zehn, an den übrigen Tagen neun nicht überschreiten."
5. Nach dem § 12 ist folgender § 13 anzufügen:

„§ 13

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in den §§ 2 Abs. 4 und 7 Abs. 4 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1983 in Kraft.

B e r i c h t

I. Allgemeines:

In den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen sind gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B.-VG. die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere auch Regelungen über die Unterrichtszeit der öffentlichen Pflichtschulen.

Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die Unterrichtszeit der öffentlichen Pflichtschulen befinden sich im Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 468/1974, Nr. 142/1978 und Nr. 369/1982, welches daneben auch unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht enthält.

In Ausführung des Schulzeitgesetzes hat der Landesgesetzgeber das Pflichtschulzeitgesetz, LGBl. Nr. 23/1979, erlassen.

Die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle und der Entwurf einer Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes sehen u. a. die Möglichkeit der Einrichtung von Vorschulgruppen mit einem Unterricht an zwei oder drei Schultagen je Woche vor. Die Novelle des Schulzeitgesetzes BGBl. Nr. 269/1982 enthält die in diesem Zusammenhang erforderlichen Schulzeitbestimmungen. Außerdem bringt diese Novelle Änderungen der Bestimmungen über die Unterrichtszeit an Berufsschulen. Der vorliegende Entwurf sieht die Ausführung dieser Neuerungen des Schulzeitgesetzes sowie eine Änderung der Bestimmung über die höchstzulässige Stundenzahl an einem Schultag für Schüler der siebten bis neunten Schulstufe vor.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch den vorliegenden Entwurf nicht.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle und der Entwurf einer Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes sehen vor, daß die Vorschulstufe an der Volksschule bei zu gerin-

ger Schülerzahl auch als Vorschulgruppe mit einem Unterricht an zwei oder drei Schultagen einer Woche geführt werden kann. Nach § 2 Abs. 5 des Pflichtschulzeitgesetzes sind alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach besonderen Bestimmungen des Gesetzes schulfrei sind, Schultage. Die vorgeschlagene Änderung trägt dem hinsichtlich der Vorschulgruppen Rechnung.

Die Regelung entspricht der Grundsatzbestimmung des Art. I Z. 14 der Novelle zum Schulzeitgesetz BGBl. Nr. 369/1983.

Zu Z. 2:

Die Änderung ist erforderlich, weil mitunter im Stundenplan für die siebte bis neunte Schulstufe insbesondere im Hinblick auf die für Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen zur Verfügung stehenden Sonderräume neun Unterrichtsstunden an einem Schultag vorgesehen werden müssen.

Zu Z. 3:

Nach § 12 Abs. 5 des Pflichtschulorganisationsgesetzes muß eine Unterbrechung eines Berufsschullehrganges zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern ohne Anrechnung auf die Lehrgangsdauer, somit unter entsprechender Verlängerung des Lehrganges erfolgen. Um eine zweckmäßigere Vorgangsweise zu ermöglichen, sehen die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle und der Entwurf einer Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes vor, daß der Lehrgang nur insoweit zu verlängern ist, als durch diese Unterbrechung, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde.

Die vorgesehene Änderung bringt die erforderliche Anpassung an die oben angeführte Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes. Sie entspricht der Grundsatzbestimmung des Art. I Z. 5 der Novelle zum Schulzeitgesetz BGBl. Nr. 369/1982 (§ 10 Abs. 9 letzter Satz). Die im letzten Satz des § 10 Abs. 10 des Art. I Z. 5 der Novelle zum Schulzeitgesetz BGBl. Nr. 369/1982 vorgesehene Änderung muß in diesem Entwurf nicht ausgeführt werden, weil der geltende § 8 Abs. 5 des Pflichtschulzeitgesetzes die erforderliche Regelung bereits enthält.

Zu Z. 4:

Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag soll beschränkt werden, um eine zu starke Belastung der Schüler zu verhindern.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Grundsatzbestimmung des Art. I Z. 5 der Novelle zum Schulzeitgesetz BGBl. Nr. 369/1982 (§ 10 Abs. 8 letzter Satz).

Zu Z. 5:

Nach den §§ 2 Abs. 4 und 7 Abs. 4 des Gesetzes können die Gemeinden Anträge auf Verlängerung der Hauptferien stellen. Es handelt sich dabei um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die nach Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B.-VG. ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung entspricht dem Art. II Abs. 2 der Novelle zum Schulzeitgesetz BGBl. Nr. 369/1982.